

vereinen 2 Sachsenspiegel-Bände, einen Band *Auctor vetus* und 5 weitere Schwabenspiegel-Bände. Damit nicht genug, begann 1974 eine weitere Teilserie der Bibliotheca mit dem überraschenden Titel „*Corpus Juris Europensis*“. Den Auftakt bildeten ein Band 13 mit der im wesentlichen unveränderten zweiten Auflage der *Leges Anglo-Saxonum*³⁹⁾ sowie 2 Bände 17/1 und 17/2 mit dem Neudruck eines Großfoliodruckes und eines Kleinfoliodruckes des Schwabenspiegels⁴⁰⁾. Insgesamt hat also Eckhardt in seinen letzten neun Lebensjahren noch 32 Bände vorgelegt. Eine Gesamtübersicht der Bibliotheca von Wolfram Setz findet sich im DA 30, 1974, S. 246ff., fortgeführt 31, 1975, S. 589f. und 33, 1977, S. 610f. Den Mittelpunkt bilden die insgesamt 17 Schwabenspiegel-Editionen. Der Leser steht zunächst ratlos vor der Überfülle, eine griffige Benutzer-Anweisung fehlt. Eckhardt selbst hat aber wenigstens die Gründe der Editionsvielfalt dargelegt⁴¹⁾. Sie bestehen in der fast unübersehbaren Unterschiedlichkeit der handschriftlichen Überlieferung, die sich nicht nur in Kurzform, Langform, Normalform (Vulgata) und systematische Form auseinanderfaltet, sondern die es in jeder dieser Formen zu stark von einander abweichenden Rezensionen gebracht hat. Auch nur „die recht unterschiedlichen Fassungen der Langform zu einem Text zu verschmelzen, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen“⁴²⁾, ganz im Gegensatz zum Sachsenspiegel, dessen Artikelfolge nahezu unverändert blieb. So bot sich nur der Ausweg, die Hauptgruppen der Handschriften in einer Reihe von Oktavbänden zugänglich zu machen. Der „Normalverbraucher“ fährt am besten mit der Normalform in *Studia* 8 oder mit der nahe verwandten Laßberg-Ausgabe in *Neudrucke* 2, deren Zählung sowieso als die der Vulgata anerkannt und allen neuen Ausgaben beigegeben ist⁴³⁾. Die Kurzform wird in einer Neubearbeitung der drei-

³⁹⁾ Die Bandzahl erklärt sich aus der ersten Auflage in der Zählung der Germanenrechte Neue Folge, Abt. Texte und Übersetzungen.

⁴⁰⁾ Die Bandzahl schließt an die Summe der Bände „Westgermanisches Recht“ und „Land- und Lehnrechtsbücher“ in den Germanenrechten Neue Folge an. Die neue Serie ist wieder bei Musterschmidt verlegt.

⁴¹⁾ Vor allem *Studia* 8 (= *Studia iuris Suevici* V) 1972 S. 600ff.

⁴²⁾ a.a.O. S. 602.

⁴³⁾ Alte und neue Synopsen bei Laßberg, *Neudrucke* 2, S. 225ff. mit S. XLI; Übersicht über die Quellen in *Neudrucke* 3, S. 409ff.; modernes Kapitelverzeichnis in *Studia* 8, S. 585ff. Eine Gegenüberstellung der Normalform und der Laßberg-Form fehlt. Wer ein Glossar sucht, muß nach der alten Ausgabe von Heinrich Gottfried Gengler, *Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch* (1875) greifen; dort auch die sonst überall fehlende Synopse Laßberg/Wackernagel (*Neudrucke* 3). Übersicht über alle Eckhardt'schen Schwabenspiegelausgaben *Studia* 8, S. 604f.